

Berlin, September 2023

# **Kinderschutzrichtlinie des BBZ – Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant\*innen**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Rahmenbedingungen
  - 1.1. Zweck der Kinderschutzrichtlinie
2. Kinderschutz im BBZ
  - 2.1. Grundlagen der Kinderschutzrichtlinie
  - 2.2. Grundsätze des Verhaltens gegenüber Kindern
  - 2.3. Struktur des Kinderschutzsystems
  - 2.4. Menschen, die mit dem BBZ in Verbindung stehen
    - 2.4.1. Mitarbeiter\*innen
    - 2.4.2. Zusammenarbeit mit Partner\*innenorganisationen
3. Umgang mit Medien
4. Reaktionen auf Kinderschutzverletzungen

## Literaturverzeichnis

Berlin, September 2023

## 1. Einleitung und Rahmenbedingungen

Der Verein "KommMit e.V. - für Geflüchtete und Migrant\*innen" hat mehrere Standorte in Berlin und Brandenburg. Das vorliegende Konzept gilt für den Standort des Beratungs- und Betreuungszentrums für junge Geflüchtete und Migrant\*innen in der Turmstr. 72 und das Bus-Projekt zur aufsuchenden Sozialarbeit und Beratung.

Das BBZ berät seit 2001 zu alltäglichen und sozialen Fragen mit dem besonderen Schwerpunkt und Einbezug von asyl- und aufenthaltsspezifischen Angelegenheiten, aber auch zu den Themenbereichen der Bildungs- und Berufsberatung sowie der Beratung und Betreuung von Kinder- und Jugendhilferelevanten Themen. Daraus ergibt sich ein Alleinstellungsmerkmal der Verknüpfung von jugendhilferechtlichen Fragen mit den aufenthaltsrechtlichen Komponenten.

Die Arbeit im BBZ stützt sich innerhalb vielfältiger Projekte und Mitarbeiter\*innen mit verschiedensten akademischen, geografischen und biografischen Hintergründen auf bestimmte Prinzipien. Da viele Mitarbeitende eine eigene Erfahrungskompetenz mit Flucht/Migration mitbringen, die als Identifikationsmöglichkeit dienen kann, verstehen wir uns als Migrant\*innenselbstorganisation.

Entlang den Grundsätzen der partizipatorischen Jugendarbeit mit asyl- und aufenthaltsrechtlichem Schwerpunkt, soll durch Beratung und solidarische Unterstützung von Geflüchteten und Migrant\*innen ein gleichberechtigter Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen wie Bildung, Arbeit, politischer und persönlicher Selbstermächtigung und Teilhabe gefördert werden. Auch in der bewussten Kombination von Sozialer und psychotherapeutischer Arbeit sollen die Bedarfe geflüchteter Menschen möglichst großflächig abgedeckt werden. Die Mitarbeiter\*innen der Beratungsstelle sehen die Soziale Arbeit in diesem Kontext als Menschenrechtsprofession.

Mit diesem Anspruch und der auf Vertrauen basierenden Arbeit geht daher eine Verantwortung zum Schutz der Kinder und anderer vulnerabler Gruppen einher, der wir als Beratungsstelle gerecht werden möchten.

Der Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Ein zentrales Projekt im BBZ ist daher die Fachstelle für (un-)begleitete minderjährige Geflüchtete im Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS).

Geflüchtete Kinder gehören gem. Art 21 EU RL zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge (Begriff), unabhängig davon, ob sie sich mit oder ohne Sorgeberechtigte in Deutschland aufhalten. Zudem sind geflüchtete Kinder einer höheren Gefahr von Ausbeutung und Menschenhandel ausgesetzt (vgl. Oitner 2018, S.3). Ihre vulnerable Situation kann sie in Kontakt zu Personen zwingen, die ihre Situation ausnutzen könnten und eine Gefahr für das

Berlin, September 2023

seelische oder körperliche Wohl des Kindes darstellen. Diese spezielle Schutzbedürftigkeit der geflüchteten Kinder wird in unserer Arbeit immer mitgedacht.

### Räumliche Gegebenheiten

Aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Bedingungen der einzelnen Standorte gilt das Konzept nur für die in der Turmstr. 72 angesiedelten Projekte, inklusive der aufsuchenden Arbeit mit dem Beratungsbus.

Das BBZ ist ein offenes Büro mit einem Wartebereich im Flur und mehreren Beratungsräumen. Die Toiletten sind im Flur gut sichtbar. Es sind immer mehrere Kolleg\*innen/ Berater\*innen vor Ort. Im Flur gibt es einen Aushang, dass Eltern, die mit Kleinkindern in die Beratung kommen, diese im Auge behalten müssen. Organisierte Kinderbetreuung gibt es nicht. Steckdosen und Regale wurden kleinkindgerecht abgesichert. Spielzeug und Kinderbücher stehen den Kindern im Wartebereich sowie während einer Beratung zur Verfügung. Relevante Informationen, Broschüren, Flyer sind im Wartebereich ausgelegt. Spezielle Anlaufstellen und Hotlines für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder sind sichtbar ausgehängt. Personen im Wartebereich werden angesprochen und nach ihrem Anliegen gefragt, um Termine zu vergeben oder sie weiter zu vermitteln.

### **1.1 Zweck der Kinderschutzrichtlinie**

Als KommMit e.V. ist uns nicht nur der Schutz geflüchteter Kinder gemäß des Artikel 22 der UN-KRK wichtig, sondern darüber hinaus auch die Prävention von Gewalt, Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt an Kindern sowie das Erkennen dieser und die angemessene Reaktion darauf. So gilt es in unserer Beratungsstelle durch Präventivmaßnahmen, Schulungen zum Kinderschutz, Früherkennung sowie die Ausweitung unseres Netzwerkes, Gefahren von Kinderschutzverletzungen zu minimieren und geeignete Reaktionen und Maßnahmen im Verdachts -und Gefährdungsfall zu erarbeiten.

Als Voraussetzung für unsere Arbeit muss daher gelten, dass jede Person, die im Rahmen des BBZ beraten und betreut wird, vor möglicher Gewalt geschützt ist, besonders aber Kinder. Das schließt beispielweise neben einer Sicherung der Büroräume und das Gewährleisten von Privatsphäre, auch die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, auch Praktikant\*innen und Ehrenamtliche, ein. Als Beratungsstelle haben wir in den letzten Jahren praktische und pädagogische Strategien, Abläufe und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen entwickelt und geprüft, die in diesem Konzept in Bezug auf Kinderschutz verbindlich und transparent zusammengefasst sind. Sie sind für alle Mitarbeitenden im Arbeitsvertrag (Anstellungs-, Honorar- und Praktikumsvertrag) verpflichtend festgehalten.

Berlin, September 2023

## **2. Kinderschutz im BBZ (Standort Turmstr. 72)**

Die Kinderschutzrichtlinie bildet für alle Mitarbeitenden des Beratungs- und Betreuungszentrums und die Kooperationspartner\*innen des BBZ ein verlässliches und aufeinander abgestimmtes System zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder und zum Schutz vor Machtmissbrauch gegenüber schutzbedürftigen Personen. Hinweise auf Gewalt, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt können in der eigenen Institution nur erkannt und angemessen bearbeitet werden, wenn die möglichen Gefahren präventiv erkannt werden und überhaupt für möglich gehalten werden. Für einen angemessenen Kinderschutz wird daher die Kinderschutzrichtlinie als Kontrollstrategie eingeführt. In der Beratungsarbeit müssen sensible Situationen und Grenzkonstellationen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen reflektiert werden. Die professionelle (pädagogische) Rolle der Berater\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Honorarkräfte, Ehrenamtlichen oder Praktikant\*innen muss stets geklärt sein. Themen wie Nähe und Distanz, Körperlichkeit und Sexualität sowie Machtverhältnisse müssen in der Arbeit reflektiert werden (vgl. Bathke et al. 2019, S. 73f).

### **2.1. Grundlagen der Kinderschutzrichtlinie**

Der Kinderschutz im BBZ fußt auf folgenden Grundlagen (angelehnt an/ vgl. Abubakar-Funkenberg et al.: terre des hommes Kinderschutzrichtlinie 2019, S.7):

1. Alle Kinder haben das gleiche Recht auf Schutz und auf die Förderung ihres Wohlergehens. Sie sollen die Chance haben, eine aktive Rolle in ihrer Gesellschaft zu spielen – unabhängig von ihrer ethnischen Abstammung, ihrer sozialen Herkunft, ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe, ihrer eventuellen Behinderung, sexuellen Orientierung, Religion, Kaste oder Überzeugung.
2. Kinderschutzmaßnahmen müssen immer zum größtmöglichen Wohl des Kindes durchgeführt werden. Das BBZ verpflichtet sich, in allen Projekten und Aktivitäten sicherzustellen, dass die Kinderrechte eingehalten werden.
3. Jeder ist für den Schutz von Kindern verantwortlich. Diese Richtlinie ist für Mitarbeitende ebenso wie Honorarkräfte, Ehrenamtliche oder Praktikant\*innen des BBZ verpflichtend. Durch Schulungen und Beratungsstrukturen wird es ihnen ermöglicht, Verantwortung für Kinderschutz zu übernehmen.
4. Jedem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder der nicht Beachtung von Kinderrechten wird nachgegangen. Das beinhaltet unter anderem, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder zu schützen und gegen mutmaßliche Täter\*innen vorzugehen, sodass gegebenenfalls Kinderschutzeinrichtungen sowie Strafverfolgungsbehörden einbezogen werden.

Berlin, September 2023

5. Durch die Veröffentlichung der Kinderschutzrichtlinie und der Öffnung gegenüber Anregungen und Kritik, möchte das BBZ dazu beitragen, das Thema Kinderschutz aktiv mitzugestalten. Außerdem soll dadurch gewährleistet werden, dass das Thema auch innerhalb des BBZ im Fokus bleibt.

6. Maßnahmen des Kinderschutzes bedürfen eines sensiblen Umgangs. Dabei müssen die Lebenswelten der Beteiligten und deren individuelle Situation mit in den Blick genommen werden. Es gibt aber keine Lebenssituation, die Gewalt gegen Kinder rechtfertigt. Das BBZ ist sich den speziellen Faktoren der Zielgruppe der geflüchteten Kinder und Jugendlichen, die den Schutz ihrer Rechte erschweren und Gewalt gegen sie begünstigen, bewusst und bezieht diese in die Überlegungen über einen gelingenden Kinderschutz mit ein.

7. Der Schutz von Kinderrechten hat eine politische Dimension. Gerade bei Menschen mit Fluchterfahrung werden sozioökonomische Faktoren, die den Schutz von Kinderrechten erschweren und Gewalt begünstigen, gesellschaftlich hingenommen. Das BBZ versteht Kinderschutz auch als Aufforderung gegen solche Gegebenheiten politisch aktiv zu werden.

## **2.2. Grundsätze des Verhaltens gegenüber Kindern**

Alle Personen die für das BBZ arbeiten, egal ob hauptamtlich, als Honorarkraft, Praktikant\*in oder ehrenamtlich verpflichten sich (vgl. Abubakar-Funkenberg et al.: terre des hommes Kinderschutzrichtlinie 2019, S.7f):

1. die Würde aller Kinder zu respektieren und für diese einzustehen.
2. jegliche Form von Gewalt gegen Kinder zu unterlassen und auch keine Form von Gewalt zur Disziplinierung eines Kindes anzuwenden.
3. bei allen Beratungssituationen und Aktivitäten des BBZ die »Zwei-Erwachsenen-Regel« anzuwenden. Das bedeutet, dass im Kontakt mit Kindern immer zwei erwachsene Personen bspw. Berater\*innen, Vormund\*innen oder Erziehungsberechtigte anwesend sein müssen. Minderjährige sind niemals mit einer erwachsenen Person allein. Sollten bestimmte Umstände ein Abweichen von dieser Regel notwendig machen, wird dies mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
4. darauf zu achten, kindgerecht zu handeln, zu sprechen und aufzutreten. Insbesondere die Grenzen eines jeden Kindes zu wahren und zu schützen.
5. keinen privaten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu haben, mit denen sie sich in einem Arbeitskontext befinden. Private Telefonnummern werden nicht an Minderjährige weitergegeben.

Berlin, September 2023

6. Grenzüberschreitungen und Fehleinschätzungen von Kindern und Jugendlichen bezüglich des Beziehungsverhältnisses und der Angemessenheit des Verhaltens wahrzunehmen, sensibel aufzudecken und zurückzuweisen.

7. sich der eigenen fachlichen Grenzen bewusst zu sein. Kinder in multikomplexen Problemlagen sollten niemals alleine beraten werden. Wenn die Problemlagen die eigene Expertise und Handlungsspielräume überschreiten, werden andere Organisationen und/ oder Expert\*innen hinzugezogen.

8. alle Hinweise auf eine Kinderschutzverletzung ernst zu nehmen und die Kinderschutzbeauftragten des BBZ darüber zu informieren.

### **2.3. Struktur des Kindesschutzsystems**

Das BBZ benennt zwei Kindesschutzbeauftragte. Die Ernennung erfolgt durch die Standortkoordination. Außerdem wird ein Kindesschutzausschuss eingesetzt, der aus einer kindesschutzbeauftragten Person, einer\*inem Vertreter\*in des Vorstandes, sowie einer externen Person besteht. Die Kindesschutzbeauftragten sind die ersten, die im Falle eines Verdachts von Gewalt gegen Kinder informiert werden müssen. Sie geben eine Einschätzung zum Fall, holen weitere Informationen ein und beraten aus fachlicher Sicht den Ausschuss und die Vorgesetzten. Die Namen und Kontaktinformationen der Kinderschutzbeauftragten müssen allen Mitarbeitenden, Honorarkräften sowie Ehrenamtlichen des BBZ bekannt sein. Sie werden allen Partnerorganisationen mitgeteilt. Die Kinderschutzbeauftragten stellen sicher, dass die Kinderschutzstandards in der Organisationsstruktur und den Arbeitsabläufen im BBZ umgesetzt und fortlaufend weiterentwickelt werden. Sie nehmen regelmäßig an Schulungen teil und werden zum Thema Kinderschutz weitergebildet. Der Vorstand muss als Arbeitgeber im Kinderschutzausschuss vertreten sein, um eventuelle arbeitsrechtliche Maßnahmen, schnell einleiten zu können. Er hat ebenso die Funktion die erweiterten Führungszeugnisse aller, die für das BBZ tätig werden, zu überprüfen. Das BBZ fragt eine externe Fachkraft an, die Teil des Kinderschutzausschusses wird. Abgesehen davon hat sie insbesondere die Funktion bei Verdacht oder Hinweis auf eine Kinderschutzverletzung, zu beraten. Außerdem wird eine E-Mail-Adresse für Meldungen bezüglich des Kinderschutzes eingerichtet, die von der externen Fachkraft betrieben wird ([kinderschutzmeldung@bbzberlin.de](mailto:kinderschutzmeldung@bbzberlin.de)).

Daneben wird ein gut zugänglicher "Kummer/Feedbackkasten" eingerichtet. Dieser wird wöchentlich von zwei Mitarbeitenden überprüft.

Die Mitglieder des Kinderschutzausschusses sind Tanja Zwick und Daniel Jasch (Vorstandsmitglied). Die externe Fachkraft ist Patrick Langermann (Sozialpädagoge, langjährige Berufserfahrung mit geflüchteten Jugendlichen sowie mit Mitentwickler des Kinderschutzkonzeptes).

Berlin, September 2023

## **2.4. Menschen, die mit dem BBZ in Verbindung stehen**

### **2.4.1. Mitarbeiter\*innen**

Die hauptamtlich Beschäftigten des Beratungs- und Betreuungszentrums sind durch eine Betriebsvereinbarung auf die Einhaltung dieser Kinderschutzrichtlinie verpflichtet. Dies gilt ebenso für Honorarkräfte, Praktikant\*innen und Ehrenamtliche.

Sie sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nach drei Jahren aktualisiert wird. Dies wird einem Vorstandsmitglied vorgelegt. Es werden regelmäßig interne Schulungen zum Thema Kinderschutz für alle Beschäftigten des BBZ, Honorarkräfte, Praktikant\*innen und Ehrenamtliche durchgeführt. Bei Einstellungsverfahren für neue Mitarbeiter\*innen einschließlich der Leitungsebene sind die folgenden Regelungen als Mindeststandards anzusehen:

1. Stellenanzeigen: Alle extern ausgeschriebenen Stellenanzeigen verweisen auf die eigene Kinderschutzrichtlinie.
2. Überprüfung der Bewerbungsunterlagen: Alle Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob häufige Wechsel in der beruflichen Laufbahn ohne erkennbaren Grund stattgefunden haben. In einem Bewerbungsgespräch sollten die Gründe dafür plausibel geklärt werden.
3. Referenzen: Für Bewerbungen können jederzeit Referenzen von Führungskräften und Ausbilder\*innen, die die Bewerber\*innen benannt haben, angefragt werden.
4. Öffentlicher Auftritt: Gegebenenfalls werden die Internetauftritte von Bewerber\*innen gesichtet.
5. Bewerbungsgespräch: Während eines Bewerbungsgesprächs werden für Positionen, die den direkten Kontakt mit Kindern erfordern, Fragen zum Kinderschutz gestellt, z. B.:
  - Falls Wechsel der beruflichen Laufbahn oder des Arbeitsplatzes häufig und ohne erkennbaren Grund stattfanden: Was sind die Gründe? Sind Bedenken hinsichtlich des Kinderschutzes berechtigt?
  - Was interessiert die Person an der Arbeit mit Kindern und der ausgeschriebenen Stelle?
  - Wie ist die Einstellung zu den Kinderschutzstandards des BBZ?
  - Hat die Person eigene Ideen, wie Kinder bei Veranstaltungen, die vom BBZ organisiert werden, vor Gewalt geschützt werden können?
  - Wurden bereits persönliche Erfahrung im Umgang mit kritischen Fällen und dem Ergreifen von Maßnahmen im Sinne des Kinderschutzes gemacht?

#### 6. Neuanstellung:

- Alle neuen Mitarbeiter\*innen einschließlich der Leitungsebene müssen vor

Berlin, September 2023

Vertragsunterzeichnung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.  
• Eine Einführung in die Kinderschutzrichtlinie des BBZ ist Teil der individuellen Einarbeitung.

- Alle neuen Mitarbeiter\*innen werden über die Kinderschutzrichtlinie und die Betriebsvereinbarung informiert und sind verpflichtet, entsprechend zu handeln.
- Alle Mitarbeiter\*innen erklären mit der Unterschrift ihres Arbeitsvertrages die Anerkennung und Einhaltung der Kinderschutzrichtlinie.

#### **2.4.2. Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen**

Mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrags verpflichtet sich die Partnerorganisation zur Einhaltung der Kinderschutzrichtlinie des BBZ. Die Partnerorganisation ist dazu verpflichtet, das BBZ über jeden Vorfall in Kenntnis zu setzen, bei dem Angestellte oder Freiwillige gegen die Kinderschutzrichtlinie verstoßen haben. Sie müssen zudem darüber berichten, welche Schritte unternommen wurden, um das Kind zu schützen, den Fall aufzuklären, und die Person, die die Tat begangen hat, zur Verantwortung zu ziehen.

### **3. Umgang mit Medien**

Im Umgang mit Medien müssen die Standards des Kinderschutzes gewährleistet werden. Bei Presseanfragen sowie in der eigenen Darstellung des BBZ in der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in der Veröffentlichung von Bild- und/oder Tonaufnahmen auf Flyern, auf unserer Homepage oder in den sozialen Medien muss die Kinderschutzrichtlinie stets eingehalten werden.

Die Würde des Kindes wird immer respektiert. Kinder werden nur in Absprache mit ihren Sorgeberechtigten, wie Eltern oder Vormund, fotografiert, interviewt oder gefilmt. Das Einverständnis der Kinder, der Eltern oder des Vormundes über die Medienproduktion und ihrer Nutzung ist immer zwingend vorher einzuholen.

Im Rahmen von Presseanfragen und eigener Öffentlichkeitsarbeit wird stets die individuelle Situation des Kindes oder des Jugendlichen berücksichtigt. Die emotionale, soziale, psychische und physische Verfassung des Kindes oder Jugendlichen wird genau betrachtet. Wenn das Kind/ der Jugendliche emotional, sozial, psychisch oder physisch nicht stabil wirkt oder eine eigenständige Entscheidungsfindung des Kindes nicht möglich erscheint, findet keine Veröffentlichung von Aufnahmen statt. Machtdynamiken (Berater\*in - Ratsuchende\*r) müssen in diesem Kontext immer reflektiert werden. Zudem muss eine Risikoeinschätzung von möglicher Traumatisierung und Stigmatisierung erfolgen. Kinder unter 16 Jahren werden generell nicht als Interviewpartner\*in vermittelt sowie auch nicht für eigene Öffentlichkeitsarbeit fotografiert oder gefilmt. Eine Vermittlung von Kindern, Jugendlichen oder Familien an Pressevertreter\*innen findet nur in enger Begleitung von Mitarbeiter\*innen

Berlin, September 2023

des BBZ statt. Namen der Kinder werden immer anonymisiert. In Absprache werden bei Video- und Fotoaufnahmen die Gesichter der Kinder unkenntlich gemacht und damit anonymisiert. Kinder werden nie in unangebrachter Weise posierend fotografiert oder gefilmt und niemals nackt. Es werden keine Aufnahmen von Intimbereichen gemacht oder Fotos verwendet, die sexuelle Assoziationen hervorrufen. In der Bildsprache von Veröffentlichungen des BBZ sollen Kinder nicht als hilflose Opfer, sondern als eigenmächtige Personen mit ihren Stärken und immer nach ihren Wünschen dargestellt werden.

#### **4. Reaktionen auf Kinderschutzverletzungen**

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kinderschutz verpflichtet sich das BBZ zu bestimmten Prinzipien und Abläufen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die genannten Grundlagen der Kinderschutzrichtlinien des BBZ sollen präventiv wirken und ermöglichen, dass erfahrenes Unrecht und Machtmissbrauch offengelegt werden können (vgl. Bathke et al. 2019, S. 70f).

Ein Verstoß gegen die Kinderschutzrichtlinie durch Mitarbeiter\*innen des BBZ führt je nach Schweregrad zu einer Verwarnung, zum Ausschluss aus dem Verein bzw zur Kündigung des Anstellungs- oder Honorarvertrages und/ oder zu einer Strafanzeige.

Die bereits beschriebenen Möglichkeiten Verdachtsfälle zu melden und Beschwerden zu äußern sowie die Sensibilisierung aller Mitarbeiter\*innen für das Thema sollen dazu führen, dass der Kinderschutzausschuss Kenntnis über einen Verdacht erhält. Alle Berichte über eine Kinderschutzverletzung werden ernst genommen.

Beim Umgang mit einem Verdachtsfall gelten die folgenden Prinzipien (vgl. Abubakar-Funkenberg et al.: terre des hommes Kinderschutzrichtlinie 2019, S. 19):

- Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle.
- Es muss sichergestellt werden, dass dem Kind zugehört wird und seine Ansichten und Wünsche einbezogen werden.
- Berichtete Vorwürfe sowie alle Untersuchungen werden streng vertraulich behandelt. Die Identität von betroffenen Kindern, Informant\*innen und beschuldigten Personen wird in angemessener Weise geschützt. Nur die für die Fallbearbeitung zuständigen Personen erhalten Zugriff auf Informationen über den Fall.
- Sowohl das betroffene Kind als auch der/die mutmaßliche Täter\*in werden während des gesamten Prozesses respektvoll behandelt.
- Falls das betroffene Kind zusätzlichen Schutz und weitere Unterstützung benötigt, erfolgt eine Einbeziehung anderer speziell qualifizierter Organisationen.
- Bei Bedarf wird Kontakt zu anderen Beratungsangeboten und juristischen Organisationen aufgenommen, um über diese zusätzliche Unterstützung zu bieten.

Berlin, September 2023

- Bei der Aufklärung von Verdachtsfällen sind die geltenden Gesetze zu beachten und anzuwenden und somit die zuständigen Behörden einzubeziehen.

Das Kind soll bei einem Verdachtsfall sofort geschützt werden. Das Kind und die Eltern/Vormund müssen über alle Schritte informiert werden. Die Kinderschutzbeauftragten werden innerhalb von 48 Stunden informiert, geben eine Ersteinschätzung und übermitteln die Informationen weiter an den Kinderschutzausschuss und damit auch an den Vorstand sowie die externe Fachkraft. Insbesondere wenn sich der Verdacht gegen ein\*n Mitarbeiter\*in des BBZ richtet, wird der Kontakt zwischen dem Kind und der Verdachtsperson sofort unterbunden. Erste Schritte zum Schutz des Kindes wie eventuelle ärztliche Versorgung sowie eventuell der Kontakt einzubeziehender Behörden wie der Polizei und dem Jugendamt werden gemacht. (vgl. ebd.).

Bei einem Verdachtsfall wird eine Ersteinschätzung durch die Kinderschutzbeauftragten durchgeführt und dokumentiert und an den Kinderschutzausschuss weitergeleitet. Personenbezogene Daten werden nur zum Zwecke und für die Dauer der Aufklärung des Falls gespeichert und bearbeitet. Die Daten werden vertraulich behandelt und nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf der Basis der Interessenabwägung (Art. 6 (1) f DSGVO) behandelt. Der Kinderschutzausschuss sichert die Vollständigkeit der Informationen, die Weiterleitung an die einzubeziehenden Stellen sowie die abschließende Dokumentation. Nur der Kinderschutzausschuss und eventuell externe Fachpersonen haben Zugang zu den dokumentierten Daten. Der Kinderschutzausschuss gibt eine Einschätzung über den Fall und veranlasst die nächsten Schritte. Wenn sich der Verdachtsfall als unbegründet erweist, wird der Fall abgeschlossen und es werden alle personenbezogenen Daten der Beteiligten gelöscht. Bei einem Verstoß gegen die Kinderschutzrichtlinie ohne strafrechtliche Relevanz werden je nach Position (hauptamtlich, Honorarkraft, ehrenamtlich) arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet. Dies kann eine Abmahnung, eine Kündigung oder andere Maßnahmen beinhalten. In der Dokumentation werden anschließend personenbezogene Daten gelöscht.

Bei Anhaltspunkten einer Kinderschutzverletzung durch Mitarbeiter\*innen des BBZ oder durch ein Vorstandsmitglied werden entweder die Kinderschutzbeauftragten oder direkt die externe Fachkraft im Kinderschutzausschuss innerhalb von 48 Stunden informiert. Diese dokumentieren die Meldung, beraten gemeinsam mit dem Kinderschutzausschuss über den Fall und leiten notwendige Maßnahmen ein.

BBZ – Beratungs– und Betreuungszentrum  
für junge Geflüchtete und Migrant\*innen  
Träger: KommMit e.V.  
Turmstr. 72 • 10551 Berlin



Berlin, September 2023

#### Literatur- und Quellenverzeichnis:

Sigrid A. Bathke/ Milena Bücken/ Dirk Fiegenbaum (2019): Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann. Springer VS

terre des hommes e.V. (Hrsg.). Oitner, Silvia: Das Geschäft mit der Not Menschenhandel von geflüchteten Kindern und Heranwachsenden in Deutschland. Redaktion: Berthold/ Funkenberg/ Maurer

Abubakar-Funkenberg, T./ Berker, C./ Kötter, B./ Torstrick, K. (2019): Kinderschutzrichtlinie. Terre des hommes. Hilfe für Kinder in Not.